

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.31 vom 18. Dezember 2015

BS Appellationsgericht, 2015-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2016.31

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.31 du 18 décembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.31 del 18 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Verlängerung der Sicherheitshaft ist als Beschluss des Strafgerichts mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100] in Verbindung mit § 73a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Auf die nach Art. 396 StPO frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei.

E. 2

Die Anordnung und Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und überdies Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsfahr besteht. Nach Art. 221 Abs. 2 StPO ist Haft auch bei Ausführungsgefahr zulässig. Die Haft muss zudem verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

Der dringende Tatverdacht ist durch die erstinstanzliche Verurteilung ohne weiteres gegeben. Er wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht in Frage gestellt.

E. 4

4.1 Hinsichtlich des besonderen Haftgrundes ist das Strafgericht von Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO ausgegangen. Nach dieser Bestimmung liegt Fluchtgefahr vor, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich der Beschwerdeführer, wenn er in Freiheit wäre, der Strafverfolgung und dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Dabei sind neben der Schwere der drohenden Sanktion die gesamten Lebensverhältnisse, namentlich familiäre und soziale Bindungen, berufliche und finanzielle Situation, Alter, Gesundheit sowie Reise- und Sprachgewandtheit, in Betracht zu ziehen (BGer 1B_281/2015 vom 15. September 2015 E. 2.2; 1B_251/2015 vom 12. August 2015 E. 3.1; Forster, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 221 StPO N 5; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich 2013, N 1022).

4.2 Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, ist vorliegend aufgrund der erstinstanzlichen Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe eine Flucht des Beschwerdeführers zu befürchten. Dabei kann es entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht darauf

ankommen, dass eine entsprechende Strafhöhe im Falle anklagegemässer Verurteilung allenfalls vorhersehbar war (Beschwerde Ziff. 6; Replik Ziff. 1 und 6). Entscheidend ist vielmehr, dass der Beschwerdeführer, der konstant eine vom Anklagesachverhalt in wesentlichen Punkten abweichende Sachverhaltsschilderung geliefert (vgl. insb. Akten SG.2016.45 S. 752 f., 763, 771 f., 777 f., 781 ff., 897 f., 1080 ff. und Prot. HV S. 6 ff. und 25 f., wonach er von der eingesetzten Schusswaffe vorgängig nichts gewusst, auch während der Auseinandersetzung nicht mit deren Einsatz gerechnet und keinen Schiessbefehl erteilt habe) und entsprechend einen Freispruch beantragt hatte (Prot. HV S. 33 ff.), sich durch die nun erfolgte erstinstanzliche Verurteilung in erhöhtem Masse einer drohenden endgültigen Sanktionierung entsprechenden Ausmasses bewusst geworden sein muss. Erweist sich damit die Fluchtgefahr im Zeitpunkt der Ausfällung des erstinstanzlichen Entscheids verglichen mit den Zeitpunkten der Haftanordnungen und -verlängerungen während laufendem Vor- und erstinstanzlichem Hauptverfahren als wesentlich höher, so ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass bis zum erstinstanzlichen Urteil der Haftgrund der Kollisionsgefahr im Vordergrund stand und aufgrund des Erfordernisses lediglicheinesbesonderen Haftgrundes das allfällige gleichzeitige Bestehen von Fluchtgefahr nicht vertieft zu prüfen war.

Hinsichtlich der sozialen Situation des Beschwerdeführers ist zunächst festzuhalten, dass dieser im Jahre [...] in der Schweiz geboren, hier aufgewachsen und Schweizer Bürger ist und dass seine Eltern, seine Schwester, seine Freundin und sein vor kurzem geborenes Kind in der Schweiz leben. Indessen befindet sich seine restliche Verwandtschaft, zu der er auch Kontakt pflegt, in Bosnien und Serbien, wobei der Beschwerdeführer die dortige Sprache spricht (vgl. Akten SG.2016.45 S. 3 f.); auch würden weder sein Alter noch sein Gesundheitszustand einer allfälligen Flucht entgegenstehen.

Erscheinen somit die Lebensverhältnisse des Beschwerdeführers hinsichtlich der Frage der Fluchtgefahr als ambivalent, so erweist sich letztlich (neben dem erwähnten Ausmass der drohenden Sanktion und der durch das erstinstanzliche Urteil augenfällig gewordenen Plausibilität einer entsprechenden Sanktionierung) der Umstand als entscheidend, dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach der ihm zur Last gelegten Tat untergetaucht ist. Darin liegt neben der Konkretisierung der beim Beschwerdeführer bestehenden Fluchtgefahr auch eine Relativierung seiner familiären Bindungen, war doch seine Freundin schon im damaligen Zeitpunkt schwanger (vgl. Akten SG.2016.45 S. 774) und ausserdem am Tag vor der fraglichen Tat das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung durch den Beschwerdeführer und seine Freundin ausgefüllt worden (Akten SG.2016.45 S. 775 f.). Dass sich der Beschwerdeführer wie gesehen sechs Tage später der Polizei stellte, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, ist doch im Lichte seiner vorgängig erwähnten Sachverhaltsdarstellung in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass er damit gerechnet hat, jedenfalls einer einschneidenden Sanktion zu entgehen (vgl. Akten SG.2016.45 S. 753, wonach er sich entschlossen habe sich zu stellen, um das zu erzählen, was er wisse), was sich nun hinsichtlich der erstinstanzlichen Beurteilung als unzutreffend erwiesen hat. Entsprechend hat die Vorinstanz den Haftgrund der Fluchtgefahr zu Recht bejaht.

E. 5

Die seit dem 23. Oktober 2015 bestehende Haft erweist sich im jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf die Höhe der den Beschwerdeführer im Falle einer Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils treffenden Strafe als verhältnismässig. Auch hat die Vorinstanz bezüglich der

beantragten Ersatzmassnahmen mit zutreffender Begründung eine Schriftensperre gemäss Art. 237 Abs. 2 lit. b StPO als untauglich zurückgewiesen. Was sodann die beantragte Sicherheitsleistung im Sinne von Art. 238 StPO betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Haftentlassung gegen Kautionsleistung nur in Frage kommt, wenn die Sicherheitsleistung tatsächlich geeignet ist, den Beschuldigten von einer Flucht abzuhalten, weshalb bei mittellosen Beschuldigten eine Haftkautionsleistung als wirksame Ersatzmassnahme grundsätzlich nicht in Frage kommt (BGer 1B_325/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 3.5). Nachdem der vermögenslose (vgl. Akten SG.2016.45 S. 6) Berufungskläger im Rahmen der Begründung seines Antrages auf Gewährung der amtlichen Verteidigung selbst darauf hingewiesen hat, bisher sei seine Familie für die Privatverteidigung aufgekommen, was ab sofort nicht mehr möglich sei, ist von vornherein nicht ersichtlich, durch wen eine Sicherheitsleistung geleistet würde und inwiefern in einer entsprechenden Anordnung eine wirksame Ersatzmassnahme liegen könnte.

E. 6

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem amtlichen Verteidiger ist für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse ein angemessenes Honorar zuzusprechen, wobei der Aufwand mangels Einreichung einer Kostennote zu schätzen ist. Angemessen erscheint vorliegend ein Aufwand von 6 Stunden. Entsprechend ist dem amtlichen Verteidiger für das Beschwerdeverfahren ein Honorar von CHF 1'200.00, zuzüglich 8 % MWST von CHF 96.00, aus der Gerichtskasse auszurichten. Der Beschwerdeführer hat dem Gericht diesen Betrag zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.